

**BAHN**BKK

Informationen zum **Jahreswechsel**



Wir begrüßen Sie recht herzlich!

- Beiträge
- Versicherung
- Meldungen
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Beschäftigung
- Steuerrecht
- Zahlen, Daten, Fakten

# PV-Beiträge: Vereinfachtes Nachweisverfahren endet zum 30.06.2025

## Beiträge

### Beitrag abhängig von der Kinderzahl

- Kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres zahlen derzeit einen Beitragszuschlag von 0,6 %
- vom zweiten bis zum fünften Kind wird der vom Mitglied zu tragende Beitragsanteil bis zum 25. Lebensjahr des Kindes bzw. der Kinder um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind abgesenkt

### Nachweis der Elterneigenschaft

- **bis zum 30.06.2025:** (Übergangszeitraum)  
→ vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen
- **ab dem 01.07.2025:** digitales Meldeverfahren

Beurteilung/ Unterteilung der Mitglieder	Beitragssatz
Mitglied ohne Kind	4,00 %
Mitglied mit einem Kind	3,40 %
Mitglied mit zwei Kindern	3,15 %
Mitglied mit drei Kindern	2,90 %
Mitglied mit vier Kindern	2,65 %
Mitglied mit fünf oder mehr Kindern	2,40 %

# Beitragsnachweise: Fortführung der Rechtskreistrennung

Beiträge

## Schrittweise Angleichung der Rechengrößen abgeschlossen

- **Rückblick:** schrittweise Angleichung der West- und Ost-Rechengrößen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung
- **ab 01.01.2025:** bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen auch in diesen Versicherungszweigen

## Beitragsnachweisverfahren

- Unterschied zum Meldeverfahren: Beitragsnachweise sind von den Arbeitgebern über den 31.12.2024 hinaus – wie bisher – getrennt nach den Rechtskreisen (West/Ost) abzugeben
- **Hintergrund:** bestehende Verpflichtungen der Rentenversicherung gelten weiterhin



# Mini- und Midijobber: Änderungen zum 01.01.2025

Versicherung

## Entgeltgrenze wird angehoben

- Die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn und ist daher dynamisch ausgestaltet.

### Berechnungsformel

$$\frac{\text{Aktueller Mindestlohn} \times 130^*}{3} = \text{Geringfügigkeitsgrenze (gerundet)}$$

\* Die Zahl 130 entspricht 13 Wochen (= 3 Monate)  
mit einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden.



- **Minijob-Grenze 2024:** 12,41 Euro x 130 : 3 = 537,76 Euro. Aufgerundet = 538,00 Euro
- **Minijob-Grenze 2025:** 12,82 Euro x 130 : 3 = 555,53 Euro. Aufgerundet = 556,00 Euro
- **Neuer Übergangsbereich 2025:** 556,01 Euro bis 2.000,00 Euro

# Entsendungen

Versicherung



## Grundsatz

Innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ist ein elektronisches Verfahren rund um die A1-Bescheinigung anzuwenden. Zum Einsatz kommt hierbei das SV-Meldeportal oder das vom Arbeitgeber genutzte Entgeltabrechnungsprogramm.

## Obligatorisch: Elektronisches Verfahren

- A1-Bescheinigungen deklarieren, welchem Sozialversicherungssystem der entsandte Arbeitnehmer unterliegt

## Ausweitung des elektronischen Verfahrens ab 01.01.2025

- abhängig beschäftigte Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen, die selbst einen Antrag auf eine A1-Bescheinigung stellen
- Selbstständig tätige Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen
- Grenzgänger, also Personen, die in einem Land selbstständig oder abhängig erwerbstätig sind und in einem anderen Land wohnen

# Meldefristen

Meldungen

## Jahresmeldung 2024

Meldegrund 50

Abgabe spätestens bis zum:  
17.02.2025 (15.02.2025 = Samstag)

## UV – Jahresmeldung 2024

Meldegrund 92

Abgabe spätestens bis zum:  
17.02.2025 (16.02.2025 = Sonntag)



## Elektronischer Lohnnachweis

Abgabe für das Beitragsjahr 2024  
spätestens bis zum: 17.02.2025 (16.02.2025 = Samstag)

# SV-Meldeportal: Übergangsphase beendet

Meldungen

- Ausfüllhilfe SV-Meldeportal hat das langjährige Vorläuferprodukt „sv.net“ abgelöst.  
→ endgültige Abschaltung zum 30.06.2024
- komplette Neu-Entwicklung und eine reine Webanwendung, die ausschließlich mit einem Browser ausgeführt wird  
→ neue Funktionen (bspw. Online-Datenspeicher für Firmen-, Mitarbeiter- und Meldedaten)
- Registrierung in Verbindung mit einem ELSTER-Unternehmenszertifikat möglich

## Nutzungsgebühr

- Registrierung bis 30.09.2024: Kostenfreie Nutzung bis 31.12.2024
- spätere Registrierung bzw. Verlängerung ab dem 01.01.2025:
  - Single-Mandanten-Variante 36,00 Euro (netto) für drei Jahre
  - Multi-Mandanten-Variante 99,00 Euro (netto) für drei Jahre



# Rechtskreistrennung: Aufhebung zum 01.01.2025

Meldungen

## DEÜV-Meldeverfahren

- ab dem 01.01.2025 ist in den Meldungen kein Rechtskreiskennzeichen anzugeben (Grundstellung im Feld *KENNZ-RECHTSKREIS*)
- Meldezeiträume bis 31.12.2024 enthalten in den DEÜV-Meldungen weiterhin wie bisher den jeweils zutreffenden Rechtskreis West „W“ oder Ost „O“
- Aufhebung der Rechtskreistrennung zum 01.01.2025 stellt selbst **keinen** Grund für Ab- und Anmeldungen dar.

# Rechtskreistrennung: Aufhebung zum 01.01.2025

Meldungen



## Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist seit dem 01.01.2024 für einen in Leipzig ansässigen Arbeitgeber tätig.

Die Beschäftigung endet

- a) zum 31.12.2024.
- b) zum 31.01.2025.

## Beurteilung

- a) DEÜV-Abmeldung zum 31.12.2024 – Rechtskreis „Ost“.
- b) DEÜV-Abmeldung zum 31.01.2025 – ohne Rechtskreiskennzeichnung  
+ Jahresmeldung 2024 – Rechtskreis „Ost“.

# Betriebsprüfung: Daten aus der Finanzbuchhaltung

Meldungen

## Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung

- ab dem 01.01.2025 sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, die notwendigen Daten aus der Finanzbuchhaltung elektronisch an den Prüfdienst der Rentenversicherung zu übermitteln
- mögliche Wege sind systemgeprüfte Entgeltabrechnungs- oder Finanzbuchhaltungsprogramme

## Hintergrund

- seit 01.01.2023 gilt die „elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“ (euBP)
- prüfrelevante Daten aus der Finanzbuchhaltung können bis Ende 2024 freiwillig übermittelt werden, danach ist die Übermittlung verpflichtend

# Betriebsprüfung: Daten aus der Finanzbuchhaltung

Meldungen

## Verzicht auf elektronische Übermittlung

- auf Antrag des Arbeitgebers kann die Rentenversicherung für Zeiträume bis zum 31.12.2026 auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Daten verzichten
  - von einem bereits erklärten Verzicht ist auch die elektronische Übermittlung der Daten der Finanzbuchhaltung umfasst
  - auch ein später beantragter Verzicht umfasst gleichermaßen die Daten der Finanzbuchhaltung
- Verzichtserklärung muss durch die Rentenversicherung nicht extra „offiziell“ aufgehoben werden, wenn die elektronische Übermittlung dennoch erfolgt

# Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

Meldungen

## Widerruf eines SEPA-Mandats

- Erteilung eines SEPA-Mandats gegenüber den Einzugsstellen erfolgt elektronisch (DBSL)
- bei mehreren Datensätzen gilt immer das Mandat, das zuletzt vom Arbeitgeber übermittelt wurde
- ab dem 01.01.2025 ist auch der Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandates auf elektronischem Wege möglich (bisher nur in schriftlicher Form möglich)
  - Abgabe einer Änderungsmeldung mit einem entsprechenden *DATUM AB*
  - Widerruf ist frühestens ab dem vierten Arbeitstag nach Abgabe der Meldung möglich

# Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

Meldungen

## Abweichende Korrespondenzanschrift

- mit dem Datenbaustein DBKO kann eine abweichende Korrespondenzanschrift übermittelt werden → gilt ausschließlich für die Anschrift des Arbeitgebers
- Hinterlegung einer abweichenden Korrespondenzanschrift für einen bevollmächtigten Dienstleister ist nicht möglich

## Gültigkeitsdaten

- bezogen auf die Wirksamkeit von Angaben ist nur ein in der Zukunft liegendes *DATUM AB* möglich (Ausnahme: U1-Verfahren)
- Wahlerklärung zum Erstattungssatz U1 wirkt immer zum Beginn der Umlagepflicht → Änderungen sind ausschließlich zu den in den jeweiligen Satzungen der Krankenkassen definierten Terminen möglich

# eAU: Neuerungen und Klarstellungen

Meldungen

## Strukturiertere Darstellung der Zeiträume

- Zeiträume ab 2025 werden in den Feldern *NACHWEIS\_SEIT* und *VORAUSSICHTLICH\_NACHWEIS\_BIS* bzw. *TATSAECHLICH\_NACHWEIS\_BIS* abgebildet
- neue Auswahlkriterien bei der Rückmeldung an den Arbeitgeber zur Unterscheidung der Art der Abwesenheit („2 = AU“, „3 = Krankenhaus“, „5 = Vorsorge oder Rehabilitation“)

## Aufenthalt in Vorsorge- und Reha-Einrichtungen

- ab 01.01.2025 nehmen auch Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen am eAU-Abrufverfahren teil
- Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen zu Lasten der gesetzlichen Unfallversicherung sollen voraussichtlich ab dem 01.07.2025 übermittelt werden

# eAU: Neuerungen und Klarstellungen

## Versionswechsel

Ab 01.01.2025 kommt aufgrund der Neuerungen eine neue Datensatzstruktur im eAU-Abrufverfahren – und damit verbunden – eine neue Datensatzversion 2 zum Einsatz. Grundsätze und Verfahrensbeschreibung wurden entsprechend überarbeitet.

## Rückmeldung bei stationärer Krankenhausbehandlung

- bei stationären Aufenthalten konnte bisher lediglich das voraussichtliche Ende gemeldet werden
- ab 01.01.2025 sendet die Krankenkasse proaktiv das tatsächliche Enddatum an den Arbeitgeber, sobald die Entlassungsmitteilung vom Krankenhaus vorliegt  
→ Zu beachten: Erhebliche Verzögerungen möglich, mitunter kann die Rückmeldung der Krankenkasse daher erst wesentlich später erfolgen



# eAU: Neuerungen und Klarstellungen

Meldungen

## Rückmeldung bei stationärer Krankenhausbehandlung



### Beispiel

- Ein Arbeitnehmer befindet sich ab 15.08.2025 in stationärer Krankenhausbehandlung. Die Anfrage des Arbeitgebers über das eAU-Abrufverfahren erfolgt am 16.08.2025.
- Die Krankenkasse beantwortet die Anfrage mit den Daten vom 15.08. bis 23.08.2025 (dem voraussichtlichen Ende der stationären Behandlung).
- Nach der Mitteilung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber am 19.08.2025 bzgl. einer fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit (bei vorzeitiger Entlassung aus dem Krankenhaus zum 18.08.2025) erfolgt eine erneute Anfrage des Arbeitgebers am 20.08.2025.
- Auf diese Anfrage erfolgt eine Rückmeldung der Krankenkasse an den Arbeitgeber mit dem Zeitraum 19.08. bis 30.08.2025.
- Mit Eingang der Entlassungsmitteilung am 26.08.2025 bei der Krankenkasse erfolgt – ohne weitere Anforderung durch den Arbeitgeber – durch die Krankenkasse eine Meldung mit dem tatsächlichen Entlassungsdatum 18.08.2025 an den Arbeitgeber.

# eAU: Neuerungen und Klarstellungen

Meldungen

## Neue Rückmeldegründe

- 7 – „In Prüfung“ für Klärfälle
- 8 – „Anderer Nachweis liegt vor“ bei privatärztlichen Arbeitsunfähigkeitsnachweisen oder ausländischen Bescheinigungen
- 9 – „Weiterleitungsverfahren“ beim Kassenwechsel

# Kinderkrankengeld

## Verlängerte Anspruchsdauer in 2024 und 2025

Gemeinsam erziehende Eltern mit einem Kind	➔	je Elternteil bis zu 15 Arbeitstage pro Jahr (statt 10 Arbeitstage)
Gemeinsam erziehende Eltern mit mehreren Kindern	➔	je Elternteil insgesamt bis zu 35 Arbeitstage pro Jahr (statt 25 Arbeitstage)
Alleinerziehende mit einem Kind	➔	bis zu 30 Arbeitstage pro Jahr (statt 20 Arbeitstage)
Alleinerziehende mit mehreren Kindern	➔	insgesamt bis zu 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50 Arbeitstage)

# ePA: Flächendeckende Einführung zum 15.01.2025

Krankenversicherung

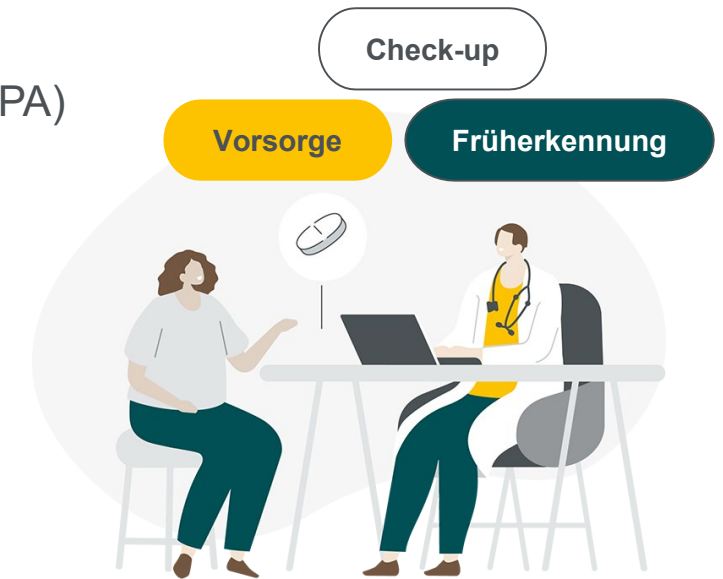
- **seit dem 01.01.2021:** elektronische Patientenakte (ePA) steht allen gesetzlich Krankenversicherten per App zur Verfügung
- **ab 15.01.2025:** flächendeckenden Einführung der elektronische Patientenakte (ePA)
- GKV: automatisierte Einführung für alle gesetzlich Versicherte
- Nutzung auch ohne App möglich – bsp.im Rahmen einer PC-Anwendung
- Krankenkassenwechsel: automatisierte Übernahme der ePA

## Opt-out Verfahren

- Verzicht auf die ePA muss aktiv erklärt – **Widerspruch ist jederzeit möglich** –  
→ Löschung aller in ePA hinterlegten Daten

## Datenhoheit

- Versicherter bestimmt, welche Daten in die ePA gelangen und dort gespeichert/ausgelesen werden können



# PUEG: Änderungen ab 2025

## Dynamisierung der Pflegeleistungen

- **ab 01.01.2025:** Anstieg um 4,5 % aller Leistungsbeträge der Pflegeversicherung (häuslichen als auch im teil- und vollstationären Bereich, Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen)
- **zum 01.01.2028:** Planung einer weiteren Erhöhung

## Gemeinsamer Jahresbetrag

- Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege werden künftig zu einem Gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst
- **seit dem 01.01.2024:** neue Leistung in Höhe von 3.386,00 Euro steht Eltern pflegebedürftiger Kinder zu (Pflegegrade 4 oder 5)
- **zum 01.07.2025:** Erhöhung des Entlastungsbudget auf 3.539,00 Euro  
→ kann dann von allen pflegenden Angehörigen in Anspruch genommen werden
- **ab dem 01.07.2025:** Entfall der sechsmonatige Vorpflegezeit als Voraussetzung für die erstmalige Inanspruchnahme von Verhinderungspflege

# Elterneigenschaft: Digitales Meldeverfahren ab 01.07.2025

## Nachweis der Elterneigenschaft

- **Bisher:**  
Seit dem 01.07.2023 gilt ein so genanntes vereinfachtes Nachweisverfahren. Dieses endet jedoch am 30.06.2025. Daneben kann auch das reguläre Nachweisverfahren unter Vorlage etwaiger Nachweise genutzt werden.
- **Künftig:**  
Bereits in 2023 wurde mit der Umsetzung eines digitalen Verfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder begonnen.
- Die Entwicklung soll Ende März 2025 abgeschlossen sein.
- **zum 01.07.2025:** Bereitstellung der Daten zu den berücksichtigungsfähigen Kindern in digitaler Form für die beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen

# Elterneigenschaft: Digitales Meldeverfahren ab 01.07.2025

## Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen

- digitale Verfahren soll auf Steuerdaten zu Eltern-Kind-Beziehungen zugreifen können  
→ Daten liegen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im dort angesiedelten ELStAM-Verfahren vor
- technische Anbindung der Arbeitgeber und Zahlstellen erfolgt über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund

## Neue zusätzliche Meldungen erforderlich

- **Ab dem 01.07.2025** hat der Arbeitgeber bei Beginn und Ende einer in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung eine zusätzliche elektronische Meldung zu erstatten

# Elterneigenschaft: Digitales Meldeverfahren ab 01.07.2025

## Folge der Anmeldung

- auf die Anmeldung folgt eine unmittelbare Rückmeldung mit den relevanten Daten zur Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder
- gleichzeitig löst die Anmeldung die Einrichtung eines Abonnements für den Arbeitgeber und die Zahlstellen beim BZSt aus
- durch die Einrichtung dieses Abonnements erhalten Arbeitgeber und Zahlstellen proaktive Meldungen (Änderungsmitteilungen) bei Änderungen der Elterneigenschaft oder der Kinderanzahl (sogenanntes „Push-Verfahren“)

## Bestandsfälle

- Für Mitarbeiter, die bereits vor dem 01.07.2025 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, hat der Arbeitgeber zum 01.07.2025 einen Initialabruf (bis spätestens 31.12.2025) vorzunehmen.





# Rentenpaket II

## Stabilisierung des Rentenniveaus

- Haltelinie des Rentenniveaus von 48 % soll gesetzlich bis 01.07.2039 verankert werden (bisher nur bis 2025 festgeschrieben)
- Ohne diese Maßnahme würde das Rentenniveau langfristig auf unter 45 % sinken

## Generationenkapital als neuer Finanzierungsbeitrag

- **Bisherige Finanzierung:** Beitragszahlungen und Bundeszuschuss
- **Neu:** Aufbau eines Kapitalstocks (= Generationenkapital) – bestehend aus Darlehen aus dem Bundeshaushalt und Eigenmitteln des Bundes
- **Ab 2036:** Ausschüttung von durchschnittlich 10 Mrd. Euro jährlich an die gesetzliche Rentenversicherung

## Beitragssatzentwicklung

- bis 2027 soll der Rentenversicherungsbeitrag stabil bei 18,6 % gehalten werden
- bis 2035 ist – bedingt durch die demografische Entwicklung – mit einem Anstieg auf 22,3 % zu rechnen

# Erwerbsminderungsrente

## Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen

- Bei den Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungsrentner ist es zum 01.01.2023 zu einer deutlichen Verbesserung gekommen. U. a. gelten seitdem dynamische Hinzuverdienstgrenzen.
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung:
  - Hinzuverdienstgrenze 2025:  
 $6/8 \times 14 \times 3.745,00 \text{ Euro} =$  **39.322,50 Euro**
  - Individuelle Werte können höher ausfallen
- Rente wegen voller Erwerbsminderung:
  - Hinzuverdienstgrenze 2025:  
 $3/8 \times 14 \times 3.745,00 \text{ Euro} =$  **19.661,25 Euro**



Am 28.08.2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung beschlossen. Hierdurch sollen Unbilligkeiten beseitigt, Schutzlücken geschlossen und die Verwaltung von Bürokratie entlastet werden.

### Die Änderungen im Einzelnen

- Studierende genießen in Zukunft auch bei universitären Pflichtarbeiten außerhalb des räumlichen Bereichs der Hochschule den vollen Versicherungsschutz.
- Bereits heute sind Eltern auf dem Weg zur Arbeit unfallversichert, wenn sie ihre Kinder zur Kita oder Schule bringen oder von dort abholen. Künftig werden auch andere umgangs-berechtigte Personen bei diesen Wegen versichert, z. B. getrennt lebende Elternteile oder deren neue Lebenspartner.
- Um dem erheblichen Anstieg der Bestattungskosten in den vergangenen Jahren gerecht zu werden, wird das Sterbegeld verdoppelt; von einem Siebtel auf zwei Siebtel der jährlichen Bezugsgröße.

## Mehrarbeit

- Zuschläge für Mehrarbeit, die über die tariflich vereinbarte Vollzeitarbeit hinausgehen, sollen steuer- und beitragsfrei gestellt werden
- Bekommen Teilzeitbeschäftigte eine Prämie des Arbeitgebers, weil sie ihre Arbeitszeit ausweiten, soll diese steuerlich begünstigt werden
- Abweichungen von der gesetzlichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden sollen befristet aufgrund von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen erlaubt werden

## Ältere Arbeitnehmer

- Vom Arbeitgeber nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu zahlende Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge sollen an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden
- Arbeitnehmer sollen nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Auszahlung der monatlichen Rente (für ein bis drei Jahre) verzichten können und diesen Betrag im Anschluss steuer- und sv-frei in einer Summe ausgezahlt bekommen

## Hinterbliebene

Einkommen (auch Arbeitslosen- oder Krankengeld) soll bis zur Minijob-Grenze von der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ausgenommen werden.

## Krankschreibung

Die telefonische Krankschreibung durch Arztpraxen soll überprüft werden und im Rahmen einer möglichst bürokratiearmen Lösung angepasst werden.

## Arbeitslose / Bürgergeld

- Planung einer Anschubfinanzierung
- Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme ohne triftigen Grund kann eine Kürzung des Bürgergeldes von 30 % des Regelbedarfs für drei Monate zur Folge haben
- Bei Meldeversäumnissen sollen Kürzungen bis zu 30 % für einen Monat möglich sein

## Zuwanderung

- Arbeitsmarkintegration von Geflüchteten:  
Genehmigungsfiktion bei der Arbeitserlaubnis nach zwei Wochen, sofern die Ausländerbehörde nicht anders entscheidet
- Steuerliche Anreize zur Arbeitsaufnahme in Deutschland:  
Zugewanderte Fachkräfte können Teile ihres Bruttolohns wie folgt steuerfrei stellen:
  - 1. Jahr → 30 %
  - 2. Jahr → 20 %
  - 3. Jahr → 10 %
- Erlaubnis zur Einwanderung in die Zeitarbeit, sofern
  1. der „equal pay“ Grundsatz befolgt wird
  2. eine Mindestbeschäftigungsdauer von 12 Monaten vereinbart wird

# Mindestlohn

## Änderungen zum 01.01.2025

- Erhöhung des Mindestlohns 12,82 Euro (vorher 12,41 Euro)
- Anpassung der dynamischen Minijob-Grenze (von 538,00 Euro auf 556,00 Euro)

## Branchenmindestlöhne

- wurden bereits bzw. werden in den nächsten Monaten ebenfalls angepasst
- gelten vorrangig für Beschäftigte einer bestimmten Branche, für die er für allgemeinverbindlich erklärt wurde
- Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn sind hier nicht anzuwenden

# Mindestausbildungsvergütung 2024 und 2025

## Grundsatz

Für Ausbildungen, die in 2024 oder einem der Folgejahre beginnen, erfolgt eine jährliche Festlegung der Mindestausbildungsvergütung anhand der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen.

Ausbildungsbeginn	Monatliche Mindestausbildungsvergütung			
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
2024	649,00 Euro	766,00 Euro	876,00 Euro	909,00 Euro
2025	682,00 Euro	805,00 Euro	921,00 Euro	955,00 Euro



# Familienstartzeit-Gesetz

Beschäftigung

## Bezahlter Sonderurlaub für zehn Arbeitstage

Arbeitnehmer, deren Partnerin ein Kind bekommen hat, sollen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für bis zu zehn Arbeitstage („Sonderurlaub“) nach der Entbindung haben.

## Leistungshöhe

Der vom Arbeitgeber zu zahlende „Partnerschaftslohn“ soll sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate vor der Entbindung berechnen.

## Finanzierung

Die dem Arbeitgeber entstehenden Kosten der Freistellung sollen aus dem U2-Umlageverfahren gedeckt werden.

→ Der Gesetzesentwurf befindet sich weiterhin in Ressortabstimmung.

# Schwerbehindertenquote: Ausgleichsabgabe für 2024

Beschäftigung

## Monatliche Ausgleichsabgabe für 2024

Arbeitgeber	Beschäftigungsquote	je unbesetztem Arbeitsplatz
ab 60 Arbeitsplätze	< 5 %	140,00 Euro
	< 3 %	245,00 Euro
	< 2 %	360,00 Euro
	0 %	720,00 Euro
20 bis < 40 Arbeitsplätze	< 1	140,00 Euro
	0	210,00 Euro
40 bis < 60 Arbeitsplätze	< 2	140,00 Euro
	< 1	245,00 Euro
	0	410,00 Euro

Die seit Anfang 2024 zu berücksichtigenden Abgaben bis Ende März 2025 zu entrichten → [www.iw-elan.de](http://www.iw-elan.de)

# BEG IV: Arbeitsverträge

## Aktuelle Regelung

- Arbeitsverträge müssen entweder
  - direkt auf Papier mit eigenhändiger Unterschrift geschlossen werden oder
  - der Arbeitgeber hat die wesentlichen Vertragsbedingungen in einem gesonderten, von ihm eigenhändig unterzeichneten Papier-Dokument festzuhalten

## Geplante Neuregelung (Zeitpunkt des Inkrafttretens noch unklar)

- künftig soll es Arbeitgebern möglich sein, eine Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen in Textform abzufassen und den Beschäftigten elektronisch, also z. B. per E-Mail, zu übermitteln
- auf Verlangen des Beschäftigten ist der Arbeitgeber jedoch auch künftig dazu verpflichtet, die Informationen schriftlich, in originalunterzeichneter Form, zur Verfügung zu stellen

## Ausblick: Einführung des Faktorverfahrens

- Die Steuerklassen III und V sollen abgeschafft werden.
- Künftig: Grundfall ist Steuerklasse IV, das Faktorverfahren (Steuerklasse IV mit Faktor) wird als Wahlmöglichkeit aufgenommen
- Der Faktor wird zum 01.01.2030 zum Abruf für den Arbeitgeber als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellt. Die Steuerklassen III und V sind ab dem 01.01.2030 nicht mehr für den Lohnsteuerabzug anzuwenden

# Zuwendungen an umlagefinanzierte Pensionskassen

## Neuer Höchstbetrag für die Steuerfreiheit

- Bisher:  
3 % der jährlichen RV-BBG (2024: 2.718,00 Euro jährlich, 226,50 Euro monatlich)
- Ab 01.01.2025:  
4 % der jährlichen RV-BBG (2025: 3.864,00 Euro jährlich, 322,00 Euro monatlich)
- Hintergrund: Seit 2008 erfolgt der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung.  
Das Maximum von 4 % wird ab 2025 erreicht.
- Beiträge der Beschäftigten zu einer kapitalgedeckten Altersversorgung sind auf die genannten Grenzbeträge anzurechnen und mindern diese entsprechend

# Rentenbesteuerung und Altersentlastungsbetrag

## Verbesserung durch das Wachstumschancengesetz

- Bislang erhöhte sich der Besteuerungsanteil jedes Jahr um einen Prozentpunkt.
- Nun steigt der Besteuerungsanteil nur noch um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr, so dass erst ab dem Jahr 2058 die komplette Rente zu versteuern ist.
- Der Besteuerungsanteil bei einem Rentenbeginn im Jahr 2024 liegt somit bei 83,00 % (bisher 84,00 %).



### Beispiel

Monatliche Rente 1.000,00 Euro

**Rentenbeginn 2024:** Steuerpflichtig 830,00 Euro (bisher 840,00 Euro)

**Rentenbeginn 2030:** Steuerpflichtig 860,00 Euro (bisher 900,00 Euro)

**Rentenbeginn 2040:** Steuerpflichtig 910,00 Euro (bisher 1.000,00 Euro)



Zahlen,  
**Daten,** Fakten

# Rechengrößen 2025

Zahlen, Daten, Fakten

Entgeltgrenzen (in Euro)	Geltungsbereich*	jährlich	monatlich
BBG RV/ALV	bundesweit	96.600,00	8.050,00
BBG KV/PV	bundesweit	66.150,00	5.512,50
Jahresarbeitsentgeltgrenze (allg.)	bundesweit	73.800,00	
Jahresarbeitsentgeltgrenze (bes.)	bundesweit	66.150,00	
Geringverdienergrenze	bundesweit		325,00
Geringfügigkeitsgrenze	bundesweit		556,00
Bezugsgröße in der SV	bundesweit	44.940,00	3.745,00

\* Ab dem 01.01.2025 gelten bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in allen Sozialversicherungszweigen.



# Krankenversicherung

## Beitragssätze 2025

- Allgemeiner Beitragssatz: 14,6 %
- Ermäßigter Beitragssatz: 14,0 %
- Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz: 3,40 %
- Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz: 2,50 %

# Umlage- und Erstattungssätze 2025

Zahlen, Daten, Fakten

## Ausgleichsverfahren U1 und U2

Umlage	Umlagesatz	Erstattungssatz
U1 – ermäßigter Umlagesatz	2,10 %	50 %
U1 – allgemeiner Umlagesatz	3,20 %	70 %
U2	0,32 %	100 %

Auch 2025  
bleiben wir  
stabil!

## Höchstbeitragszuschuss 2025

- Freiwillig GKV-versicherte Arbeitnehmer mit Krankengeldanspruch:  
5.512,50 Euro x 7,3 % +  
5.512,50 Euro x halber kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
- Freiwillig GKV-versicherte Arbeitnehmer ohne Krankengeldanspruch:  
5.512,50 Euro x 7,0 % +  
5.512,50 Euro x halber kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
- Privat krankenversicherte Arbeitnehmer:  
5.512,50 Euro x 7,3 % (bzw. 7,0 %) +  
5.512,50 Euro x halber durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 2025

# Beitragszuschuss zur gesetzlichen/privaten PV

Zahlen, Daten, Fakten

## Höchstbeitragszuschuss 2025

- 5.512,50 Euro x halber regulärer Beitrag zur gesetzlichen PV <sup>1</sup>
- In Sachsen gilt eine abweichende Regelung <sup>2</sup>

- <sup>1</sup> Der vom Versicherten allein zu tragende Beitragszuschlag für Kinderlose ist nicht zuschussfähig. Auch der Beitragsabschlag für Eltern von mehr als einem Kind beeinflusst den Beitragszuschuss nicht.
- <sup>2</sup> In Sachsen haben die Arbeitnehmer einen PV-Beitragsanteil i. H. v. 1 % allein zu tragen (Beitragszuschuss des Arbeitgebers = halber regulärer Beitrag abzüglich 0,5 Prozentpunkte).

# Beitragszuschuss zur gesetzlichen/privaten PV

Zahlen, Daten, Fakten

## Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit

	<b>Ab 01.01.2025</b>
<b>Steuerfrei – jährlich</b>	8 % der RV-BBG 2025: 7.728,00 Euro
<b>Sozialversicherungsfrei – jährlich</b>	4 % der RV-BBG 2025: 3.864,00 Euro

## Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss

- Jeder Arbeitgeber, der eine Entgeltumwandlung (z. B. über eine Direktversicherung) durchführt und dabei Sozialversicherungsbeiträge einspart, muss 15 % des umgewandelten Entgelts als Zuschuss leisten.

# PUEG: Änderungen ab 2025

## Dynamisierung der Pflegeleistungen

Pflege- grad	Pflegegeld		Pflegesachleistungen	
	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
2	332,00 Euro	347,00 Euro	761,00 Euro	795,00 Euro
3	573,00 Euro	598,00 Euro	1.432,00 Euro	1.496,00 Euro
4	765,00 Euro	799,00 Euro	1.778,00 Euro	1.858,00 Euro
5	947,00 Euro	989,00 Euro	2.200,00 Euro	2.299,00 Euro

## Weitere Beitragssätze 2025

- Pflegeversicherung: 3,6 %
- Rentenversicherung: 18,6 %
- Arbeitslosenversicherung: 2,6 %
- Künstlersozialabgabe: 5,0 %
- Insolvenzgeldumlage: Anpassung offen (2024: 0,06 %)

# Fälligkeit GSV-Beitrag 2025

## Drittletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit <sup>1</sup>

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Fällig bis	29.	26.	27.	28.	27.	26.

Monat	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fällig bis	29.	27.	26.	28. <sup>2</sup> / 29.	26.	23.

<sup>1</sup> Ausnahme: Beiträge aus Versorgungsbezügen werden am 15. des Folgemonats der Auszahlung fällig.

<sup>2</sup> Gilt bei Krankenkassen, deren Rechtssitz sich in einem Bundesland befindet, in dem der 31.10. (Reformationstag) ein gesetzlicher Feiertag ist.



# Übermittlung Beitragsnachweis 2025

Zahlen, Daten, Fakten

## Fünftletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit <sup>1</sup>

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Fällig bis	27.	24.	25.	24.	23.	24.

Monat	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fällig bis	25.	25.	24.	24. <sup>2</sup> / 27.	24.	19.

<sup>1</sup> Ausnahme: Beiträge aus Versorgungsbezügen werden am 15. des Folgemonats der Auszahlung fällig.

<sup>2</sup> Gilt bei Krankenkassen, deren Rechtssitz sich in einem Bundesland befindet, in dem der 31.10. (Reformationstag) ein gesetzlicher Feiertag ist.

# Freibeträge, Steuerstufen, Familien

Zahlen, Daten, Fakten

## Grundfreibetrag

- 01.01.2024: rückwirkende Erhöhung auf 11.784,00 Euro (zurzeit 11.604,00 Euro).
- 01.01.2025: 12.084,00 Euro.
- 01.01.2026: 12.336,00 Euro.

## Progression / Steuerstufen

	Ab einem Jahreseinkommen von			
Steuersatz	2024 (alt)	2024 (neu)	2025	2026
14 %	11.605,00 Euro	11.785,00 Euro	12.085,00 Euro	12.337,00 Euro
Progressionsphase	17.006,00 Euro	17.006,00 Euro	17.431,00 Euro	17.780,00 Euro
42 %	66.761,00 Euro	66.761,00 Euro	68.430,00 Euro	69.799,00 Euro
45 %	277.826,00 Euro	277.826,00 Euro	277.826,00 Euro	277.826,00 Euro

# Freibeträge, Steuerstufen, Familien

Zahlen, Daten, Fakten

## Kindergeld / Kinderfreibetrag

	2024	2025	2026
Kindergeld	250,00 Euro	255,00 Euro	259,00 Euro
Kinderfreibetrag	Neu: 3.306,00 Euro (alt: 3.192,00 Euro)	3.336,00 Euro	3.414,00 Euro
BEA-Freibetrag	1.464,00 Euro	1.464,00 Euro	1.464,00 Euro

# Abgabefristen für Steuererklärungen

## Veranlagung nach Kalenderjahr

- Fristende ist der 31.07. des Folgejahres; für 2024 also der 31.07.2025.
- Erklärung mit professioneller Hilfe:
  - Ende Februar des übernächsten Jahres.
  - Übergangsregelungen:
    - Besteuerungszeitraum 2023: 02.06.2025 (31.05.2025 = Samstag).
    - Besteuerungszeitraum 2024: 30.04.2026.

# Abgabefristen für Steuererklärungen

## Veranlagung nach Wirtschaftsjahr

- 7. Monat nach Ende des Wirtschaftsjahres. Aber Übergangsregelung für das Wirtschaftsjahr 2023: 8. Monat nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- Erklärung mit professioneller Hilfe:
  - 31.07. des übernächsten Jahres; für den Besteuerungszeitraum 2025 also der 02.08.2027 (31.07.2027 = Samstag).
  - Übergangsregelungen:
    - Besteuerungszeitraum 2023: 31.10.2025 bzw. 03.11.2025\*.
    - Besteuerungszeitraum 2024: 30.09.2026.

\* Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

BAHN **BKK**



**Herzlichen **Dank** für Ihre  
Aufmerksamkeit!**